

Sitzung vom 11. Januar 1995

163. Dringliche Interpellation (Vollzug rechtskräftiger Asylentscheide)

Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnende haben am 19. Dezember 1994 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist der Regierungsrat bereit, sich in Bern für einen Ausschaffungsstopp von Tamilen und Tamilinnen nach Sri Lanka, Kurden und Kurdinnen in die Türkei und für eine Verlängerung des Ausschaffungsstops in den Kosovo einzusetzen? Falls nicht, was sind die Gründe dafür?
- Wieviele Asylbewerber und -bewerberinnen wurden seit 1. Jan. 94 zurückgeschafft, wieviele wurden zu einer sogenannten "freiwilligen Rückkehr" gedrängt? Aus welchen Herkunftsländern, resp. welchen ethnischen Volksgruppen gehören diese an?
- Was geschieht mit den Leuten nach der Rückschaffung? Bemüht sich der Kanton ZH zusammen mit anderen Kantonsregierungen beim BFF, dass in den betreffenden Ländern auch unabhängige Beobachter für die Sicherheit konsultiert und eingesetzt werden?
- Wie handhaben andere Kantone, z.B. der Kanton Zug oder Genf, die Ausschaffungspraxis von Tamilen und Tamilinnen nach Sri Lanka, von Kosovo-Albanern und -Albanerinnen in den Kosovo und nach den neusten Ereignissen von Kurden und Kurdinnen in die Türkei?
- Ist der Regierungsrat bereit, letztinstanzlich abgewiesenen Asylbewerbern und -bewerberinnen die Vorläufige Aufnahme gemäss Asylgesetz Art. 18 Abs. 3 beim BFF zu beantragen? Welche Bedingungen müssten dazu allenfalls erfüllt sein?
- Ist der Regierungsrat bereit, Asylbewerbern und -bewerberinnen nach dem letztinstanzlich ablehnenden Urteil eine Arbeitsbewilligung bis zum Tag der tatsächlichen Ausreise zu erteilen?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die dringlich erklärte Interpellation Christoph Schürch, Winterthur, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Gemäss Asylgesetz ist ausschliesslich der Bund zuständig für die Beurteilung von Asylgesuchen und der individuellen Gefährdungssituation des einzelnen Asylsuchenden. Gelangt er zu einem ablehnenden Entscheid und verfügt er die Wegweisung, ist dies für den Kanton verbindlich und durch ihn zu vollziehen (Art. 18 Abs. 2 AsylG). Diese rechtliche Ausgangslage gilt für

alle abgewiesenen Asylbewerber, mithin auch für solche aus den in der Interpellation angesprochenen Ländern. Es ist davon auszugehen, dass die Entscheide des Bundes auf einer sorgfältigen Lagebeurteilung beruhen; dies wird von der Schweizerischen Asylrekurskommission als Rechtsmittelinstanz immer wieder bestätigt. Würde sich der Kanton Zürich eine eigene Beurteilung anmassen - zu der er faktisch gar nicht in der Lage ist -, würde er in eine bundesrechtliche Kompetenz (und Verantwortlichkeit) eingreifen. Diese Verantwortlichkeit des Bundes umfasst auch die Beobachtung von abgewiesenen Asylbewerbern, die in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Somit besteht auch in dieser Hinsicht kein kantonaler Handlungsspielraum. Lediglich dann, wenn der Vollzug der Wegweisung aus technischen Gründen unmöglich ist (z. B. bei fehlenden Reisepapieren oder fehlender Transportmöglichkeit), ist ein gesetzlich abgestütztes kantonales Handeln denkbar; in diesem Fall ist der Kanton nach Art. 18 Abs. 3 AsylG befugt, dem Bund die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme zu beantragen. Bei diesen klaren rechtlichen Vorgaben ist es unmassgeblich, wie andere Kantone vorgehen. Aus diesen Gründen besteht keine Veranlassung, beim Bund im anbegehrten Sinn vorstellig zu werden.

Nach Art. 21 Abs. 2 AsylG erlischt die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit mit Ablauf der vom Bund verfügten Ausreisefrist. Auf diesen Zeitpunkt hin hat der abgewiesene Asylbewerber unser Land selbständig zu verlassen; nach diesem Datum weilt er rechtswidrig hier. Behördliche Massnahmen zum Vollzug der Wegweisung erfolgen erst nach Ablauf der Ausreisefrist. Die mit dem Ablauf dieser Frist verbundene Arbeitseinstellung soll dem Ausländer zeigen, dass die Wegweisung tatsächlich gilt und er definitiv kein Bleiberecht erhält. Es darf ihm nicht freigestellt sein, sich durch inaktives Verhalten bzw. durch Verweigerung der Mitwirkungspflicht Vorteile, namentlich eine Fortsetzung der Erwerbsmöglichkeit, zu erwirken. Das Arbeitsverbot soll damit den gesetzlichen Auftrag des Kantons, die vom Bund rechtskräftig verfügte Wegweisung zu vollziehen, wirkungsvoll unterstützen. Das Fortbestehen der Arbeitsbewilligung über den Ausreisetermin hinaus bis zum Tag der tatsächlichen Ausreise würde hingegen diesem gesetzlichen Auftrag zuwiderlaufen.

Seit 1. Januar 1994 reisten 127 abgewiesene Asylbewerber (Rest-Jugoslawien: 31, Türkei: 35, Sri Lanka: 20, übrige: 41) kontrolliert aus. 311 Personen (Rest-Jugoslawien: 110, Türkei: 7, Sri Lanka 25, übrige: 169) nahmen die Rückreisehilfe der Fremdenpolizei in Anspruch. In 492 Fällen (Rest-Jugoslawien: 104, Türkei: 20, Sri Lanka: 5, übrige: 363) musste die Wegweisung durch Ausschaffung vollzogen werden. Eine Unterscheidung nach ethnischer Herkunft ist nicht möglich, da lediglich die Nationalitäten der betroffenen Ausländer ausgewiesen sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, 11. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber

Roggwiler